

## **Immissionsschutz**

### **Festlegung eines Zwischenwertes für den Nachtrichtwert im Wohngebiet Bärenalsiedlung und der Ganzhornstraße während der jährlichen Kampagne der Südzucker AG Ochsenfurt**

Die Südzucker AG betreibt am Betriebsstandort Ochsenfurt, Marktbreiter Straße 74, 97199 Ochsenfurt, eine Anlage zur Herstellung bzw. Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben (Zuckerfabrik). Dieser Anlagentyp ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Zuckerfabrik existiert am derzeitigen Standort seit Anfang der 1950er Jahre, vor der Gründung der Zuckerfabrik befand sich auf dem Gelände ein Trocknungswerk. Die Errichtung der Zuckerfabrik erfolgte 1950, die erste Kampagne fand 1952 statt.

Seitdem hat sich die Zuckerfabrik in der Fläche ausgebreitet; auf dem Gelände des jetzigen Rübenhofes erfolgte seit den 1950er-Jahren die Bahnentladung. Einzelne Gebäude in der Ganzhornstraße stammen teilweise aus der gleichen Zeit, das Wohngebiet Bärenal entstand ca. 20 Jahre später.

Für das Allgemeine Wohngebiet in Frickenhausen wurde mit Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 11.01.1989 für die Zeit während der jeweiligen Kampagne ein Nachtrichtwert von 45 dB(A) festgelegt, eine entsprechende Regelung für die Wohngebiete Bärenal und Ganzhornstraße wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 10.06.2009 zunächst vorläufig getroffen, außerdem erfolgte die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen. In den Folgejahren schwankte der Erfolg der Lärminderungsmaßnahmen teilweise; seit der Kampagne 2018/2019 kann an den Immissionsorten im Bärenal der im Bescheid von 2009 festgelegte und aktuell gültige vorläufige Nachtrichtwert von 45 dB(A) eingehalten werden, eine signifikante Unterschreitung konnte allerdings nicht erreicht werden, obwohl vor bzw. in jeder Kampagne weitere Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Der im Jahr 2018 beantragte Umbau des Rübenhofes hätte zu einer veränderten Lärmsituation geführt, zu der im Verfahren auch Gutachten vorgelegt worden waren. Allerdings wird dieser Antrag mittlerweile nicht mehr weiterverfolgt, was zur Folge hatte, dass die im Jahr 2009 getroffenen Festlegungen auf ihre Aktualität überprüft werden mussten. Dementsprechend soll nun aufgrund der vorliegenden Gemengelage (direktes Aneinandergrenzen von Gebieten mit Wohn- und Industrienutzung) dauerhaft ein geeigneter Zwischenwert für die Nacht festgesetzt werden.

Entsprechend ist der Erlass einer Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen, in der der Nachtrichtwert während der Kampagne dauerhaft festgesetzt wird. Deren verfügender Teil soll lauten:

„Während der Kampagnen, längstens jedoch während des Zeitraums vom 01.09. eines Jahres bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres, gilt für den von allen Anlagen ausgehenden Betriebslärm für die Allgemeinen Wohngebiete Ganzhornstraße und Bärenalsiedlung ein Nachtrichtwert von 45 dB(A). Es

sind weiterhin Maßnahmen nach dem Stand der Lärmschutztechnik durchzuführen, die zu einer Lärminderung an den Immissionsorten führen; wenn hierdurch eine Unterschreitung der oben genannten Richtwerte erreicht werden kann, ist diese anzustreben und dauerhaft beizubehalten.“

Dem Anlagenbetreiber werden durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dessen normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften (z.B. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) Schutzpflichten auferlegt. Die TA Lärm definiert ein einheitliches Ermittlungs- und Beurteilungssystem zur Feststellung der maßgeblichen Geräuschkenngößen sowie bestimmte Immissionsrichtwerte als Zumutbarkeitsmaßstab; sie ist für die Verwaltungsbehörde grundsätzlich verbindlich.

Die TA Lärm sieht für verschiedene Baugebiete Immissionsrichtwerte vor. Abweichend davon können bei Vorliegen einer Gemengelage die für Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

Eine Gemengelage liegt hier vor, da im vorliegenden Fall zwei unvereinbare Nutzungen nebeneinander verwirklicht wurden. Sie ergibt sich daraus, dass die Lärmemissionen der Zuckerfabrik (Industrienutzung) auf die Wohnbebauung im Bärental und in der Ganzhornstraße einwirken mit der Folge, dass die industrielle Nutzung einerseits und die Wohnnutzung andererseits mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sind. Zwischen den beiden Gebieten liegen lediglich eine Straße und die Bahnlinie, einen „Schutzstreifen“ zwischen den Nutzungen gibt es nicht. Es fand außerdem ein nachträgliches Heranrücken der Wohnbebauung an die Industrienutzung statt.

Eine veränderte Anordnung der Anlage ist im vorliegenden Fall unter anderem deswegen nicht sinnvoll, da dadurch die vom Rübenhof ausgehenden Schallemissionen lediglich an einen anderen Ort verlagert würden.

Der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) überschreitet nicht den Wert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, gewährleistet dadurch an den Immissionsorten auch ohne besonderen passiven Lärmschutz noch gesunde Wohnverhältnisse und erscheint nach den letzten vorgelegten Messungen als realistisch erreichbar. Zudem findet der größte Teil der Kampagnen zur Zuckerrübenverarbeitung zu einer Zeit statt, in der eine dauerhafte Öffnung der Fenster in der Nacht unüblich ist (Herbst und Winter).

Der aktuelle Stand der Lärminderungstechnik muss bereits nach den Regelungen des BImSchG jeweils eingehalten werden. Demnach kann sich mit dem Stand der Lärmschutztechnik auch der genannte geeignete Zwischenwert ändern. Der jetzt festgesetzte Zwischenwert erscheint nur so lange geeignet und angemessen, solange er nicht durch Maßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Lärmschutztechnik zuverlässig und kontinuierlich unterschritten werden kann. Dem trägt die Regelung

Rechnung, dass trotz der nunmehr dauerhaften Festlegung eine Unterschreitung der 45 dB(A) in der Nacht an den Immissionsorten angestrebt werden muss.

Bei komplexen Anlagen wie der Zuckerfabrik mit zahlreichen Lärmemissionsquellen sind einer Verringerung der Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft technische und physikalische Grenzen gesetzt; in den letzten Jahren wurden durch die Südzucker AG diverse Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt. Derartige Maßnahmen werden auch nach Erlass der vorliegenden Anordnung weiterhin nötig sein, um jeweils dem Stand der Technik Rechnung zu tragen und den Anforderungen des BImSchG gerecht zu werden. Dennoch wird auf absehbare Zeit davon ausgegangen, dass der für Wohngebiete geltende Nachtrichtwert von 40 dB(A) nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht mit verhältnismäßigen Mitteln einzuhalten ist, weswegen die vorliegende Festsetzung angezeigt war.

Das Vorhaben ist aufgrund der Vorschriften des § 17 Abs. 1a und 1b BImSchG öffentlich bekannt zu machen. Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV).

Die Auslegung umfasst insbesondere folgende Unterlagen:

- Unterlagen zum Verfahren von 2009, welches die Grundlage für die jetzige Anordnung bildet
- Lärmessberichte
- Bericht von 2014 zum Stand der Lärmsanierung, die mit Bescheid von 2009 gefordert war
- Unterlagen zur Ermittlung des Vorliegens einer Gemengelage
- vollständiger Entwurfstext des Bescheides

Der Entwurf und die Unterlagen liegen in der Zeit von Mittwoch 16.09.2020 bis einschließlich Donnerstag, 15.10.2020, während der Dienststunden an folgenden Orten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Fachbereich 53 Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 105, Friesstraße 5, 97074 Würzburg (Zugang barrierefrei)
- Stadtbauamt Ochsenfurt, erster Stock, Hauptstraße 39, 97199 Ochsenfurt (Barrierefreiheit kann ermöglicht werden)

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die derzeit geltenden Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie; in den Gebäuden besteht die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, zudem ist die Möglichkeit zur Händedesinfektion zu nutzen. Für Besuche außerhalb der Dienstzeiten wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 0931 8003 5475 bzw. 09331 983030) gebeten. In Ochsenfurt besteht für gehbehinderte Besucher die Möglichkeit, dass die Auslegungsunterlagen zur Einsicht in die Touristinfo gebracht werden, der Auslegungsort im Landratsamt Würzburg ist barrierefrei.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die betroffene Öffentlichkeit schriftlich oder elektronisch Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (E-Mail-Adresse: [Immi-Abfall@Ira-wue.bayern.de](mailto:Immi-Abfall@Ira-wue.bayern.de)). Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Genehmigungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe an den Betreiber und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden soll, wenn diese Daten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Würzburg, 04.09.2020

Hellstern  
Oberregierungsrätin